



Gemeinde Hohentengen
Landkreis Sigmaringen

Hauptsatzung

vom 31. Januar 1990
(zuletzt geändert am 01.10.2014)

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats § 4
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 5, 6
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 7
Abschnitt VI	Ortsteile § 8
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 9
Abschnitt VIII	Schlussbestimmung § 10

Fortgeschriebene Fassung; Der Text wurde redaktionell an die neue Deutsche Rechtschreibung angepasst.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden–Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat am 31.01.1990 folgende Hauptsatzung beschlossen

und durch

1. Änderungssatzung am 01.10.2014 geändert:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missetänden in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beratende Ausschüsse

Es wird ein beratender Ausschuss, der Ausschuss für Technik u. Umwelt nach § 41 GemO gebildet. Der Ausschuss für Technik und Umwelt besteht aus dem Bürgermeister als Vorstand und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Es wird die gleiche Anzahl als Stellvertreter für die weiteren Mitgliedern bestellt.

Der Geschäftsbereich des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst die Vorberatung des Gemeinderates in Fragen

1. der Bauleitplanung und des Bauwesens (Hoch- u. Tiefbau, Vermessung)
2. der Versorgung und Entsorgung
3. der Straßenbeleuchtung, der technischen Verwaltung der Straßen und Feldwege des und Bauhofes
4. des Verkehrswesens

5. des Feuerlöschwesens und des Zivilschutzes
6. des Friedhofs- und Bestattungswesens
7. der technischen Verwaltung gemeindeeigener Betriebe
8. von Sport-, Spiel- Bade- und Freizeiteinrichtungen sowie Park- und Gartenanlagen
9. des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und der Gewässerunterhaltung

Die Sitzungseinladungen mit Tagesordnungen sind allen Mitgliedern des Gemeinderates bekannt zu geben; bei Angelegenheiten eines Teilorts sind alle Gemeinderäte des jeweiligen Teilorts zur Sitzung eingeladen.

IV. Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung einer zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 EUR im Einzelfall
- 2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall.
- 2.4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.4.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.4.2 bis zu 12 Monate und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR.
- 2.5 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 EUR beträgt
- 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der

- Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von bis zu 15.000 EUR im Einzelfall
- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 EUR im Einzelfall
 - 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall
 - 2.9 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt
 - 2.10 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im beratenden Ausschuss,
 - 2.11 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 3, Beamtenanwärtern und Praktikanten
 - 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz

(3) Nimmt der Bürgermeister seine Rechte und Aufgaben nach Ziff. 2.6 (ab einer Wertgrenze von 5.000 EUR) 2.9/2.10 wahr, so hat er in der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderats diesen über seine Entscheidung/Veranlassung zu unterrichten.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Ortsteile

§ 8 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Hohentengen
- 1.2 Hohentengen - Bremen
- 1.3 Hohentengen - Eichen
- 1.4 Hohentengen - Enzkofen
- 1.5 Hohentengen - Günzkofen
- 1.6 Hohentengen - Ölkofen
- 1.7 Hohentengen - Ursendorf
- 1.8 Hohentengen - Repperweiler
- 1.9 Hohentengen - Altensweiler
- 1.10 Hohentengen - Völlkofen

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 9 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 8 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GO. Eine Ausnahme bilden die Ortsteile Hohentengen - Ursendorf, Hohentengen - Repperweiler und Hohentengen - Altensweiler, die gemeinsam zum Wohnbezirk VII Ursendorf zusammengefasst werden. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde Hohentengen jeweils angehört.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk I	Hohentengen	9 Sitze
2.2	Wohnbezirk II	Bremen	1 Sitz
2.3	Wohnbezirk III	Eichen	1 Sitz
2.4	Wohnbezirk IV	Enzkofen	1 Sitz
2.5	Wohnbezirk V	Günzkofen	1 Sitz
2.6	Wohnbezirk VI	Ölkofen	2 Sitze
2.7	Wohnbezirk VII	Ursendorf	1 Sitz
2.7	Wohnbezirk VIII	Völlkofen	<u>2 Sitze</u>
			18 sitze

VIII. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage der nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 30.5.79 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Hohentengen, den 31. Januar 1990

(Bürgermeister)